

VERWALTUNGSVORLAGE VL-233/2024

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL		
Straßenbau	29.10.2024	öffentlich		
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	beschließend	19.11.2024	5/2024	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Abschaltung der Beleuchtung des Gewerbegebietes "An der Wethmarheide" (Testphase)

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Einsparung von ca. 4.700,00 Euro pro Jahr

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine Relevanz

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Reduzierung von CO₂-Immision durch Energieeinsparung

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung beauftragt die Verwaltung, eine Anliegerbefragung zur testweisen Abschaltung der Beleuchtung im Gewerbegebiet „An der Wethmarheide“ in der Zeit von 23:00 bis 05:00 Uhr in den Sommermonaten Mai bis August durchzuführen.

i.V. Arnold Reeker
Beigeordneter

SACHDARSTELLUNG

In dem Gewerbegebiet „An der Wethmarheide“ soll die Beleuchtung in den Nachtstunden von 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr abgeschaltet werden. Die Abschaltung erfolgt erst mal als Testphase in den Monaten von Mai bis einschl. August 2025.

Vorab wird eine Anliegerbefragung durchgeführt und das Ergebnis im Ausschuss für Sicherheit und Ordnung am 13.02.2025 vorgestellt.

Die Beleuchtung im Gebiet „An der Wethmarheide“ ist separat geschaltet (Inselcharakter) und kann somit durch eine Zeitschaltuhr im Verteilerschrank mit geringem Aufwand in den Nachtstunden abgeschaltet werden.

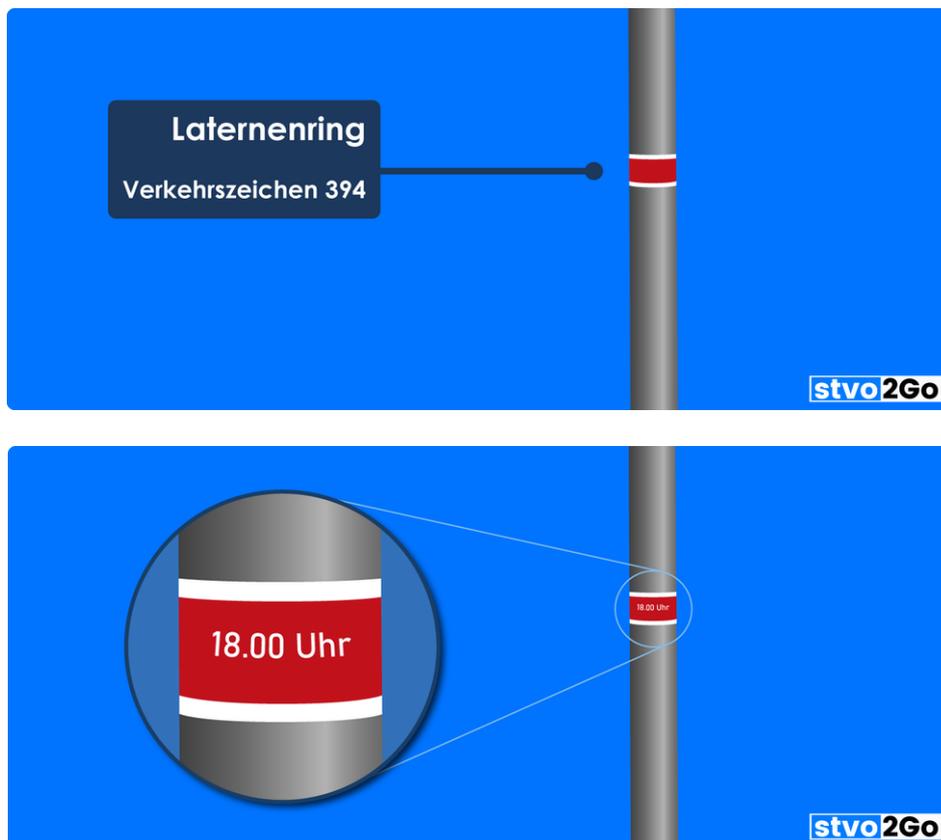
Des Weiteren ist hier nur wenig Wohnbebauung vorhanden.

Bei der Abschaltung ist zu bedenken, dass die Kreuzungsbereiche Dortmunder Straße / An der Wethmarheide und Brambauerstraße / An der Wethmarheide ebenfalls dunkel sind.

Durch die Abschaltung wird eine Kostenersparnis von ca. 4.700,00 Euro pro Jahr erzielt.

Kennzeichnung der Nachtabschaltung von Straßenbeleuchtung

Wird die Beleuchtung nachts abgeschaltet, muss an den betreffenden Straßenlaternen das Verkehrszeichen „Laternenring“ (Zeichen 394) angebracht werden.



In dem roten Feld kann in weißer Schrift angegeben werden, wann die Brennstelle erlischt

Zulässige Nachabschaltung von Straßenbeleuchtung

Eine gesetzlich vorgegebene Beleuchtungspflicht für Kommunen besteht nicht. Jedoch ist der Baulastträger verkehrssicherungspflichtig.

Eine Beleuchtungspflicht könnte nur dort entstehen, wo besondere Gefahrenstellen gemeis-
tert werden müssen (z.B. an gefährlichen Kreuzungen und Einmündungen).
Lediglich Fußgängerüberwege müssen innerorts beleuchtet werden.